

Schützengesellschaft der Stadt Solothurn

STATUTEN

vom 28. November 1974 / 28. März 1980

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name und Sitz Unter dem Namen Schützengesellschaft der Stadt Solothurn (Abkürzung Stadtschützen Solothurn) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Für die Schiesspflichtigen gelten zudem die Bestimmungen des Eidgenössischen Militärdepartementes (EMD).

Der Verein ist Mitglied des Solothurnischen Kantonalen- und des Schweizerischen Schützenvereins. Damit gehört er auch der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine an. Ueber den Beitritt zu weiteren Organisationen beschliesst die Generalversammlung.

Rechtsdomizil ist Solothurn.

Art. 2

Zweck Die Gesellschaft fördert das sportliche Schiesswesen und ermöglicht ihren Mitgliedern das Schiessen der Bundesübungen.

II. Bestand der Gesellschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 3

Mitglieder Die Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen erworben werden.

Es bestehen folgende Mitgliedschaftskategorien:

1. Ehrenmitglieder
2. A-Mitglieder
3. B-Mitglieder
4. Pflichtschützen

Art. 4

Ehrenmitglieder Wer sich um Gesellschaft und Schiesswesen besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Art. 5

Juristische Personen sowie Personengesellschaften

Juristischen Personen sowie Personengesellschaften kann die Mitgliedschaft auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ehrenhalber verliehen werden.

Diesen Institutionen stehen keine weiteren Rechte zu.

Art. 6

A-Mitglieder

A-Mitglieder zahlen höhere Mitgliederbeiträge als B-Mitglieder. Dafür sind sie berechtigt, Prämienpunkte zu beziehen.

Art. 7

B-Mitglieder

B-Mitglieder zahlen weniger hohe Mitgliederbeiträge als A-Mitglieder, sind aber nicht berechtigt, das Prämienpunktesystem in Anspruch zu nehmen.

Art. 8

Aufnahme von A- und B-Mitgliedern

Die Aufnahme von A- und B-Mitgliedern erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand.

Ausländer können gemäss den Bestimmungen der Schiessordnung (EMD) aufgenommen werden.

Art. 9

Pflichtschützen

Die Aufnahme der Pflichtschützen erfolgt mit der Leistung des Beitrages. Sie haben die Rechte, die ihnen gemäss Schiessordnung EMD und Bestimmungen SSV zustehen.

Das Stimmrecht der Pflichtschützen in den Generalversammlungen beschränkt sich auf alle Fragen, die mit den obligatorischen Bundesübungen, mit dem Eidgenössischen Feldschiessen und mit dem Pflichtmitglieder-Beitrag zusammenhängen.

Weitere Rechte stehen ihnen nicht zu.

Art. 10

Mitgliederbeiträge

Die Jahresbeiträge werden von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.

Von der Beitragspflicht befreit sind Ehrenmitglieder, Mitglieder, die über 40 Jahre dem Verein angehört haben, Mitglieder, die über 40 Jahre dem Verein angehört haben und Mitglieder bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr.

Pflichtschützen zahlen den Beitrag, den die Schiessordnung EMD zulässt. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 11

Erlöschen der
Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
2. Durch den Tod
3. Durch den Ausschluss

Nicht Schiesspflichtige können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung wegen schuldhafter Nichtleistung der Beiträge oder aus anderen wichtigen Gründen ausgeschlossen werden.

Für Schiesspflichtige gelten die Bestimmungen der Schiessordnung EMD.

Art. 12

Haftung der
Ausgetretenen

Mitglieder, die ausgetreten sind oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Für die Jahresbeiträge haften sie nach Massgabe der Dauer ihrer Mitgliedschaft.

Art. 13

Rekurs

Schiesspflichtige Mitglieder können gegen eine Verweigerung der Aufnahme oder den Ausschluss beim Militärdepartement des Kantons Solothurn innert Monatsfrist Rekurs erheben.

Art. 14

Ehrungen

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder, die sich um die Schützengesellschaft und um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben, auszeichnen.

Wer der Gesellschaft während 25 Jahren als Aktivmitglied angehört und als solches die Übungen und übrigen Verpflichtungen mit Eifer und Fleiss zu Ehren der Gesellschaft erfüllt hat und mindestens 50 Jahre alt ist, kann auf Antrag des Vorstandes als Veteran der Gesellschaft ernannt werden.

Die Ehrenveteranenschaft kann auf Antrag des Vorstandes verliehen werden an Mitglieder, die sich während 40 Jahren um die Gesellschaft verdient gemacht haben.

III. Organe der Gesellschaft

Art. 15

Organe

Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle
4. Die von der Generalversammlung gewählten Kommissionen

Art. 16

General- versammlung kompetenzen

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Kompetenzen:

1. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
2. Wahl der Kontrollstelle
3. Wahl von Kommissionen, Funktionären und anderen Organen
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Aufnahme von juristischen Personen und Personengesellschaften
6. Auszeichnungen
7. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung und Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
8. Entlastung des Vorstandes, der Kontrollstelle und der Kommissionen
9. Genehmigung des Voranschlages
10. Festsetzung des Jahresbeitrages für die verschiedenen Mitgliedschaftskategorien
11. Genehmigung des Jahresprogrammes
12. Erläuterungen der Schiessvorschriften
13. Beschlussfassung über Entschädigungen an Kommissionen und Funktionäre
14. Entscheide über alle wichtigen, ihr vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte
15. Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes und Beschlüsse über Ausgaben, die die Finanzkompetenz des Vorstandes übersteigen
16. Änderung der Statuten
17. Auflösung des Vereins

Art. 17

Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, womöglich im ersten Quartal des Jahres, statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es beschliesst, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beim Vorstand verlangen. Außerdem kann die Kontrollstelle, wenn sie Unregelmässigkeiten in der Rechnungsführung feststellt, eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag durch Bekanntgabe im Vereinsorgan oder durch schriftliche persönliche Einladung, unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände, einberufen.

Art. 18

Geschäftsordnung

Beschluss kann nur gefasst werden über Traktanden, deren Behandlung in der Einladung angekündigt ist.

Anträge

Anträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser hat innert dreier Monate dazu Stellung zu nehmen und die Anträge an der nächsten Generalversammlung auf die Traktandenliste zu nehmen.

Art. 19

Wahl und
Abstimmung

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, wenn nicht mindestens 10 % der Anwesenden geheime Abstimmungen beschliessen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen und gültigen Stimmen gefasst, unter Vorbehalt der Bestimmungen über Statutenrevision und Auflösung des Vereins.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei den Wahlen das Los, bei Abstimmungen der Stichentscheid des Präsidenten.

Art. 20

Vorstand
Bestand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens 4 Mitgliedern, wobei jede Untersektion vertreten sein sollte.

Amts-dauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf eine Amtsdauer von 3 Jahren, bei einer allfälligen Ersatzwahl für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt. Sie sind jederzeit wieder wählbar.

Art. 21

Kompetenzen

Der Vorstand hat alle Kompetenzen, die nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen vorbehalten sind.

Insbesondere obliegen ihm:

1. Übernahme der Verantwortung für den Schissbetrieb und Berichterstattung über denselben
2. Einberufung und Durchführung der Generalversammlung
3. Erledigung der laufenden Geschäfte
4. Aufnahme von A- und B-Mitgliedern
5. Wahl von Kommissionen und Funktionären
6. Beschlüsse über Ausgaben, die in seiner Finanzkompetenz liegen
7. Erteilung der Einzelunterschrift an den Kassier im Rahmen der Finanzkompetenz des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 22

Geschäftsordnung

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt seine Geschäftsordnungen.

Art. 23

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle hat die Gesellschaftsrechnung, sämtliche Spezialrechnungen und mindestens einmal pro Amtsperiode das Archiv zu prüfen. Sie hat schriftlichen Bericht an die Generalversammlung zu erstatten. Sie kann, wenn sie Unregelmässigkeiten feststellt, eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 24

andere Organe Bestand, Wahl, Zuständigkeit (eventuell Finanzkompetenz) und Geschäftsordnung der von der Generalversammlung gewählten selbständigen Kommissionen, Funktionären und anderen Organen liegen in der Kompetenz der Generalversammlung.

Art. 25

Zeichnungs-
berechtigung Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Vizepräsident, in Verbindung mit einem Vorstandsmitglied.

Bei von der Generalversammlung gewählten selbständigen Kommissionen, Funktionären und anderen Organen ist die jeweilige Geschäftsordnung massgebend.

Dem Kassier kann vom Vorstand für die Abwicklung der ordentlichen Geschäfte Einzelunterschrift erteilt werden.

Art. 26

Kassier Der Kassier kann bei fahrlässiger Verwaltung der Vereinsfinanzen persönlich belangt werden.

IV. Schlussbestimmungen

Art 27

Vermögen Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet einzig das Gesellschaftsvermögen. Es darf nie verteilt oder dem Schiesswesen entfremdet werden.

Art. 28

Statutenänderung Eine Statutenänderung darf nur vorgenommen werden, wenn eine solche in der Einladung zur Generalversammlung als Verhandlungsgegenstand aufgenommen ist.

Art. 29

Auflösung der
Gesellschaft Die Auflösung der Gesellschaft kann nur erfolgen, wenn wenigstens 3/4 sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder an der Generalversammlung anwesend sind und diese die Auflösung mit 2/3 Mehrheit beschliessen.

Art. 30

subsidiäre
Bestimmungen Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere diejenigen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und die Vorschriften des Bundes in Bezug auf das ausserdienstliche Schiesswesen.

Art. 31

Inkraftsetzung

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Generalversammlung und Genehmigung des Militärdepartementes des Kantons Solothurn in Kraft; durch sie werden die Statuten vom 9.3.1954 und die nachfolgenden Änderungen aufgehoben. Also beschlossen an der a.o. Generalversammlung vom 28. November 1974 und an der ordentlichen Generalversammlung vom 28. März 1980.

Genehmigt durch das Militär-Departement des Kantons Solothurn am 4.12.1979.